

Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

Festsetzung der Märkte und Volksfeste (Kirmessen) in der Stadt Lüdinghausen

Aufgrund des § 69 der Gewerbeordnung vom 01.01.1978 (BGBl. I S. 97) in der zur Zeit geltenden Fassung des Abschnittes III Nr. 1.38 der Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung vom 10.12.1974 (GV NW S. 1558 / SVG NW 7101) in der zur Zeit gültigen Fassung werden die Märkte und Volksfeste (Kirmessen) wie folgt festgesetzt:

Wochenmarkt Lüdinghausen

- Gegenstand: Der Wochenmarkt ist eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung im Sinne des § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung.
Gegenstände des Wochenmarktes sind:
- Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel und Bedarfsgegenständengesetzes vom 15.08.1974 (BGBl. I S. 1945) in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
 - Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 - rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Vieh
- Zeit: Der Wochenmarkt wird dienstags und freitags durchgeführt. Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Wochenmarkt am vorhergehenden Tage statt. Ist auch dieser Tag ein Feiertag, so fällt der Markt aus.
- Öffnungszeit: Der Wochenmarkt beginnt um 08:00 Uhr und endet um 13:00 Uhr.
- Platz: Marktplatz

Wochenmarkt Seppenrade

- Gegenstand: wie oben
- Zeit: Der Wochenmarkt wird freitags durchgeführt. Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Wochenmarkt am vorhergehenden Tage statt. Ist auch dieser Tag ein Feiertag, so fällt der Markt aus.
- Öffnungszeit: Der Wochenmarkt beginnt um 14:00 Uhr und endet um 18:00 Uhr.
- Platz: Parkplatz Kirche (Dattelner Str.)

Bauernmarkt

- Gegenstand: Der Bauernmarkt ist ein Spezialmarkt im Sinne des § 68 Abs. 1 Gewerbeordnung.
Zugelassen sind bestimmte Waren, die durch eine Vielzahl von Anbietern feilgeboten werden und in enger Beziehung zur Landwirtschaft stehen.
- Zeit: 1. Samstag in den Monaten April – Oktober.
- Öffnungszeit: 08:00 Uhr – 16:00 Uhr.
- Platz: Marktplatz, Wilhelmstraße, Langenbrückenstraße, Kleine Münsterstraße

Jahrmarkt

- Gegenstand: Der Jahrmarkt ist eine im allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbietet (§ 68 Abs. 2 Gewerbeordnung).
- Zeit: Im Zusammenhang mit dem Frühlingsfest und der Herbstkirmes, jeweils freitags vor den vorgenannten Veranstaltungen.
- Öffnungszeit: 08:00 Uhr – 16:00 Uhr
- Platz: Mühlenstraße (teilweise), Borg, Steverstraße, Burgstraße

Volksfest (Kirmes)

- Gegenstand: Das Volksfest (Kirmes) ist eine allgemeinen regelmäßig wiederkehrende, zeitliche begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern unterhaltende Tätigkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung ausübt und Waren feilbietet, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden (§ 60 b Abs. 1 Gewerbeordnung).
- Zeit: Am letzten Wochenende im April (Frühlingsfest) und am 3. Samstag im Oktober (Herbstkirmes).
- Öffnungszeit: Freitag: 10:00 Uhr – 22:00 Uhr
Samstag: 10:00 Uhr - 22:00 Uhr
Sonntag: 11:00 Uhr – 22:00 Uhr
Montag: 10:00 Uhr – 22:00 Uhr (nur Herbstkirmes)
- Platz: Freiheit Wolfsberg, Wolfsberger Straße, Langenbrückenstraße, Mühlenstraße (teilweise), Markt

Eine Änderung der Dauer, der Öffnungszeiten und eine Verlegung der Märkte und Volksfeste auf einen anderen Platz bleibt dem Veranstalter im Einvernehmen mit der Stadt Lüdinghausen vorbehalten.

Rechtsbehelfbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW.Seite 548) eingereicht werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen angerechnet werden.

Lüdinghausen, den 20.02.2013

Richard Borgmann
Bürgermeister